

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 43

Artikel: Vormarsch des Armeekorps

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97636>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bedingende Schussbeobachtung sehr problematisch ist.

Von der Ansicht ausgehend, dass die Feuerunterstützung der Infanterie die einzige Gefechtsaufgabe der Artillerie sei, ergiebt sich nach den vorstehenden Darlegungen folgende grundsätzliche Auffassung der Gefechtstätigkeit der Artillerie des Angreifers.

Ihre erste Aufgabe ist nicht die Niederkämpfung der Artillerie des Verteidigers, es wird von den Umständen abhängen, ob dieselbe überhaupt zu beschiessen ist, wenn die Umstände dies rechtfertigen oder dazu veranlassen, darf dies niemals so weit geschehen, dass die Artillerie ganz dafür eingesetzt wird und nicht genügende Kraft behält, um die feindliche Infanterie nieder zu halten, sobald dies notwendig geworden ist, d. h. es darf nicht anders als nur mit Teilkräften unternommen werden und nur und erst dann, wenn das feindliche Artilleriefeuer der Infanterie tatsächlich bedeutenden Schaden zufügt und deswegen gestört und abgelenkt werden muss; bevor man das Artillerieduell aufnimmt, muss erwiesen sein, dass die Infanterie sonst nicht vorwärts kann. Im übrigen lässt es sich auch rechtfertigen, wenn die Terrainverhältnisse ausnahmsweise so günstig, dass man ohne eigenen Schaden zu fürchten, empfindlich auf die gegnerische Artillerie wirken kann.

Die eigentliche Aufgabe der Artillerie ist, das Angriffsvorgehen der Infanterie zu begleiten, aber nicht blos mit dem Feuer, mit dessen Eröffnung sie, wie die Infanterie selbst, erst so spät beginnt, wie die Unterstützung oder die Erzwingung weiteren Vorgehens verlangen. Erst wenn die Artillerie hierbei soweit vorgekommen und in eine Stellung gelangt ist, dass sie Schusswirkung wie Gefechtsverlauf sicher beobachten und bis zuletzt mitwirken kann, wird nicht weiter vorgegangen. Wie weit vom Gegner entfernt dies sein wird, hängt allein von der Terraingestaltung ab, zwischen 2000 und 1000 Meter ist die normale Entfernung, günstiger ist es an der untern, als an der obern Grenze stillzuhalten und man darf sich nicht scheuen, bis auf die vorderste Linie vorzugehen, wenn weiter zurück die Aufgabe: Feuerunterstützung bis zuletzt, nicht gelöst werden kann.

Die Infanterie bedarf der Feuerunterstützung durch die Artillerie nicht alleine an der offiziellen Einbruchstelle, sondern überall, wo sie bis auf Sturmentfernung an den Gegner herangeht. Wir glauben überhaupt nicht, dass sich die Gefechte abspielen werden, wie man das bei den Friedensmanövern sieht und wie das bekannte schöne Schlusschauspiel durch Hervorbrechen der Massen gegen die Einbruchstelle ausschaut, wir glauben, dass das Wesen der Gefechte unserer

Zeit in dem Zusammenfliessen von Teilerfolgen besteht, welche Sachkunde und Initiative der Unterführung erringen, wo sich Gelegenheit dazu bietet. Der Begriff der rangierten Schlacht ist bei Truppen- und Führerausbildung gemäss den Lehren der Kriege von 1866 und 1870/71 und bei heutiger Waffenwirkung nicht mehr gleich aufzufassen wie früher, nur jenem früheren Begriff entsprach das Prinzip der Massierung der Artillerie, der Verwendung unter einheitlicher Leitung, einzig auf den Hauptzweck der Gesamtkaktion hin. — Sowie anerkannt ist, dass das Gefecht aus Teilkaktionen zusammengesetzt ist, so führt dies zu einer Verteilung der Artillerie auf die verschiedenen Glieder, damit alle des Nutzens teilhaftig werden, welchen die Feuerunterstützung durch die Artillerie gewährt. Dies Prinzip ist anerkannt durch die Aufhebung der Korpsartillerie, hierin aber muss noch weiter gegangen werden, man darf sich nicht fürchten, auch Brigaden und Regimentern im Gefecht Batterien zuzuteilen und wir glauben, dass dies das ursprüngliche Verfahren sei.

Nicht mehr Zusammenhalten der Artillerie, sondern Verteilen ist der zweite Grundsatz der Artillerieverwendung von heute! —

Man möge nicht fürchten, dass man dadurch an entscheidender Stelle nicht genug Artillerie haben werde. Das ist das Wesen des Shrapnellschusses aus Schnelladekanonen: ist der Schuss gut, d. h. sind Flugbahn und Sprengintervall richtig, so ist die Wirkung schnellfeuernder Geschütze eine so gewaltige, dass es dafür den Erfolg weniger Batterien nur bedarf, sind aber Flugbahn und Sprengintervall nicht gut, so ändert die Zahl der Batterien an der gänzlichen Wirkungslosigkeit des Schiessens nichts.

Man soll auch nicht vergessen, dass in der Teilung der Artillerie ihr wirkungsvollstes Schutzmittel liegt. Wenn schon andere Batterien im Feuer stehen und der Gefechtlärm tönt, dann wird bei der Verwendung rauchschwachen Pulvers das Erkennen anderswo neu auftretender Batterien zur Unmöglichkeit, sofern diese einigermassen durch Bodengestaltung und Bodenbedeckung geschützt sind und sofern sie sich nicht scharf vom Horizont abheben oder sich nicht bemühen, das Erkanntzuwerden ihrer Stellung zu erleichtern.

Ganz besonders in der Gestaltung des Terrains und in der Bodenbedeckung bei uns, liegt dieser Schutz in hohem Grade.

Vormarsch des Armeekorps.

Der Berichterstatter der französischen „*Revue militaire de l'étranger*“ glaubt aus seinen Beobachtungen der deutschen Herbst-

manöver folgern zu dürfen, dass für den Vormarsch eines Korps folgendes Normal-Verfahren in der deutschen Armee als zweckdienlich befunden worden sei:

Die Divisionen marschieren auf zwei Parallelstrassen vor, jeder ist ein bestimmter Terrain-Abschnitt zugewiesen, wobei erstrebt wird, den Gegner auf einer Seite zu überflügeln. Die den Kolonnen vormarschierenden Avantgarden werden nur aus Infanterie und Kavallerie gebildet, sie sind numerisch ganz schwach, da sie nur den Zweck haben, vor Überrumpelung zu schützen. Möglichst überraschend bringt der Divisionär seine ganze Artillerie und möglichst gleichzeitig mit ihr die Hauptmasse seiner Infanterie gegen Front und Flanke des Gegners ins Gefecht, um rasch die Feuerüberlegenheit zu erkämpfen. — Nur ausnahmsweise scheidet der Korpskommandant eine Reserve für sich aus und wenn dies geschieht, ist diese Korpsreserve immer recht schwach.

Wie weit diese Beobachtung zutreffend ist, entzieht sich unserer Beurteilung. Das in der geschilderten Ausscheidung einer nur ganz schwachen Avantgarde ausgedrückte Prinzip: die Avantgarde habe nur vor Überraschung zu schützen, ist zutreffend und richtig, wo es sich nur um kleinere Truppenkörper handelt oder bei grösseren allenfalls noch, wo es sich nur um den Vormarsch gegen einen Feind handelt, von dem man sicher weiß, wo man ihn finden wird. In allen anderen Fällen hat die Avantgarde nicht nur die eine Aufgabe, vor Überraschung zu schützen, sondern noch eine andere selbständige, nämlich die, der Kolonne den Weg zu bahnen bis dorthin, wo mit den wirklichen Kräften des Gegners um die Entscheidung zu ringen ist.

Hierfür muss die Avantgarde einer Division immer eine gewisse selbständige Gefechtskraft besitzen, die nach der Gestaltung des Terrains, durch welches die Marschstrasse führt, verschieden gross und auf verschiedene Art erschaffen sein muss, immer unter Beobachtung des Grundsatzes, sie nicht grösser zu machen, als wie man glaubt, dass geboten sei. Das Wesen der Aufgabe der Avantgarde einer grösseren Kolonne gestattet nicht irgendwelches Normalverhältnis zum Gros aufzustellen, sei es in Bezug auf numerische Stärke oder auf Zusammensetzung aus den verschiedenen Waffen. Wegleitend alleine ist der Grundsatz, dass die Avantgarde nicht grösser und stärker gemacht wird, als wie in dem vorliegenden Terrain ein möglicher Widerstand feindlicher Vortruppen erfordert und dass je kleiner die zu sichernde Kolonne ist, desto weniger die Ausscheidung einer Avantgarde für

diese Aufgabe notwendig wird und die Avantgarde immer mehr nur noch die Aufgabe allein hat: Schutz vor Überraschung, und dass daher je kleiner die zu sichernde Truppe ist, um so verhältnismässig weniger Truppen zur Sicherung erforderlich sind.

Wenn der französische Beobachter richtig gesehen hat, wenn wirklich in Deutschland die Tendenz herrscht, auch bei grösseren Kolonnen der Avantgarde nur die Aufgabe, vor Überraschung zu schützen, zuzugestehen und diese deswegen ganz schwach zu halten, so könnte dies nur die Anwendung eines unrichtigen Mittels sein, um unliebsamen Gefechtsentwicklungen vorzubeugen, welche durch starke Avantgarden herbeigeführt werden können, und wie solche im Kriege von 1870/71 wider Willen der höheren Leitung und entgegen der allgemeinen Aufgabe auch vorgekommen sind durch Übermass der Initiative seitens der Avantgarde-Führer. Es ist ja richtig, dass solchem am radikalsten vorgebeugt wird, wenn man überhaupt keine Avantgarden von selbständiger Gefechtskraft bildet, sondern diese nur so stark macht, dass sie vor Überraschung schützen kann. Aber solchen Vorkommnissen beugt man niemals durch mechanische Mittel vor. Die durch derartige Mittel an der einen Stelle unmöglich gemachten schlimmen Folgen übel verwendeter Selbstthätigkeit treten an anderer Stelle um so vererblicher hervor. Solchen Vorkommnissen beugt man nur durch die Erziehung und Ausbildung der Führer vor und dies ist das einzige Mittel hinfür, das dem Wesen entspricht, welches die preussische Armee gross gemacht hat!

Die andere Beobachtung, dass der Korpskommandant in der Regel keine Reserve ausscheidet und wenn solches geschieht, dies nur eine ganz schwache sei, bedeutet den endlich vollendeten Durchbruch der richtigen Anschauung über die Gefechtstthätigkeit des Armeekorps, einer Anschauung, welche durch Aufhebung der Korpsartillerie begonnen hatte, sich Bahn zu brechen! —

Dem Vorhandensein besonderer „Korpstruppen“ und dem Ausscheiden einer Korpsreserve aus den Divisionen lag der Glaube zu Grunde, das Armeekorps sei ein Gefechtskörper, dessen Gefecht von seinem Kommandanten geleitet und zum Ziel geführt werden müsse. Diese Auffassung entspricht nicht mehr oder nur ganz ausnahmsweise der Gefechtsentwicklung und dem Gefechtsverlauf von heute, wie solche sich aus den Kulturverhältnissen unserer Zeit ergeben und von der Bewaffnung unserer Tage erzwungen werden.

Das Wesen des Gefechts von heute ist nicht mehr die Führung durch eine starke Hand, die jeden der Akteure in seine Rolle hineindrückt

und in ihr festhält und die zum Schluss selbst den Degen ergreift und die Entscheidung herbeiführt, sondern die Führung durch einen Gedanken, in welchen die Akteure einzudringen und den sie durch selbständiges Interpretieren ihrer Rolle und durch selbstthätiges Handeln zum siegenden Ausdruck zu bringen haben.

In den ersten Schlachten des Krieges 1870 bis 1871 waren die französischen Generale deswegen so rat- und hilflos, weil die Schlachten sich nicht ordnungsmässig entwickelten, wie solches auf dem Übungsfeld von Chalons erlernt war, und weil die Drähte zerrissen oder schlaff waren, an denen sie gewöhnt waren, von der leitenden Hand bewegt zu werden.

Der französische Oberbefehlshaber im Kriege.

Wer ist im Kriege der Oberbefehlshaber der französischen Heere? Von zehn Franzosen werden neun auf diese Frage antworten, dass es der „Generalissimus“ ist. Giebt es aber einen „Generalissimus“ im französischen Heere und wenn, was ist sein Amt? Welches sind seine Vollmachten? Diese Fragen behandelt ein Artikel der „Revue Politique et Parlementaire“, dessen Verfasser als General X. zeichnet und folgendes ausführt: Das Amt des Oberbefehlshabers des ganzen französischen Heeres gehört seinem Wesen nach in den Bereich der ausführenden Gewalt und kann nur dem Staatsoberhaupt zukommen, der den Kriegsminister hierfür zur Seite hat. Napoleon I. und Kaiser Wilhelm I. waren die obersten Heerführer, Generalissimi, in ihrer Eigenschaft als die obersten Leiter der Politik und der Diplomatie ihrer Nation. Ein General aber, zumal wenn er nicht die Gesamtheit der militärischen Streitkräfte, sondern nur einen Bruchteil dieser Truppen befehligt, wie gross dieser auch sein mag, ist kein Generalissimus, sondern einfach der Oberbefehlshaber einer oder mehrerer Armeen, die er innerhalb des ihm bezeichneten Aktionsfeldes zu führen hat, aber damit hören seine Vollmachten auf. Gleichwohl hat sich in der öffentlichen Meinung und selbst im Heere der Begriff dieser Dinge derart verschoben, dass es Gebrauch geworden ist, mit dem Titel des Generalissimus des französischen Heeres den Vizepräsidenten des obren Kriegsrates zu bezeichnen. Woher diese Begriffsverschiebung? General X. erklärt sie sich aus verschiedenen Gründen: Dem Bedürfnis gewisser Schriftsteller und Blätter, militärische Personen im Übermasse zu erheben, dem Eifer in der Nachahmung deutscher militärischer Einrichtungen, der in Frankreich einen Generalissimus haben möchte, weil der deutsche Kaiser der Generalissimus der gesamten nationalen Wehrkraft ist, endlich aus dem Grunde, weil der Generalstabschef der französischen Armee im Kriege dem Oberbefehlshaber der Hauptarmee gruppe zugeteilt ist und letzterer daher, tatsächlich der oberste oder sozusagen der einzige Befehlshaber des mobilisierten Heeres zu werden scheint. General X. kritisiert diese Einrichtung sehr abfällig, indem er dafür eintritt, dass der Generalstabschef, anstatt auf einen bestimmten Punkt des militärischen Schachbrettes gestellt zu werden, im Kriegsfall an der Seite des Kriegsministers bleibe, um von hier die Gesamtheit der Bewegungen unter dem Befehle dessen zu leiten, der in der That der Oberbefehlshaber des Heeres und der nationalen Verteidigung ist, des Kriegsministers. Die Frage des einheitlichen, schon im voraus geregelten Oberkommandos der franzö-

sischen Heere im Kriegsfalle steht seit langem auf der Tagesordnung der französischen Militärs sowohl als der Politiker. Aber über die technischen Gründe und Entwürfe jener zur Lösung dieser Frage haben bis jetzt die Bedenken dieser gesiegt, ein militärisches Amt zu schaffen, das neben und, wie sie befürchten, in krisenhafter Zeit dann bald auch über der bürgerlichen Gewalt das Schwert des Landes in die Hände eines Generals legt, der nicht unmittelbar dem souveränen Volkswillen, dem Parlamente, untersteht. Alle vorgelegten Entwürfe sind nicht darüber hinausgekommen, den Oberkriegsrat zum gesetzlichen Beirat des Kriegsministers zu machen, den dieser in den entscheidenden Fragen der Landesverteidigung zu hören verpflichtet ist. Auf diese Weise wurde zwar für den Kriegsfall kein Oberbefehl geschaffen, aber man glaubt doch damit der Unbeständigkeit in dem Oberbefehl der Armee in Friedenszeit und deren ungünstigen Rückwirkungen auf den ruhigen und gesicherten Fortschritt des Systems der Landesverteidigung bis zu einem gewissen Grade vorzubeugen. Nur einer von den 31 Kriegsministern, welche die dritte Republik in den 31 Jahren ihres Bestehens zählt, hat die Frage des persönlichen Oberbefehls im Kriege tatsächlich in einem Einzelfalle zu lösen übernommen: Freycinet, indem er dem General Jamont, Gouverneur von Paris, durch Lettre de Service diesen Oberbefehl für den Kriegsfall übertrug. Das Heer und die öffentliche Meinung hatten auch schon dem Vorgänger Jamonts, General Saussier, den Titel eines „Generalissimus“ in ebendemselben Sinne beigelegt und ihn dann auf seinen Nachfolger übertragen. Ob Freycinet, der Kriegsminister in dem der Militärpartei willfährigen Kabinett Dupuy von 1899, nun mit seiner Ernennung die tatsächliche Lösung der Frage im Auge hatte oder nur, was wahrscheinlicher ist, einen politischen Zweck, ein Zugeständnis an das Heer und die Generalität in jenen stürmischen Tagen, als der Kampf um Dreyfus auf seinem Höhepunkt war, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist dieser Fall der einzige, in dem mit einigem Rechte von einem „Generalissimus“ der französischen Armee die Rede sein konnte, ein Titel, den sonst weder die Verfassung, noch ein Gesetz, noch ein Erlass kennt. Die Radikalen liessen es sich denn auch in diesem Falle nicht nehmen, ihren Widerspruch dagegen zu erheben und dem Kriegsminister durchaus das Recht abzusprechen, im Voraus den Inhaber eines Amtes ernennen zu wollen, das nicht bestehe. Ihre Theorie geht dahin, dass es erst im Falle des Ausbruches eines Krieges der Regierung zustehe, diese Ernennung vorzunehmen. Sie fühlen es eben ganz richtig, dass in einer Republik, in einer Demokratie, das Heer unter Umständen ein gefährliches zweischneidiges Schwert ist. Freilich hat es erst der Dreyfuskrise bedurft, um ihnen diese Erkenntnis in Bezug auf das eigene Heer beizubringen. (Köln. Ztg.)

Eidgenossenschaft

— **Polytechnikum.** Zum ordentlichen Professor für Plan- und Kartenzeichnen, Topographie und verwandte Fächer wird ernannt: Herr Oberst im Generalstab F. r. Becker von Lintthal, gegenwärtig ausserordentlicher Professor.

— **Versicherung der Militärpersonen.** Nachdem die Referendumsfrist für das Bundesgesetz vom 28. Juni 1901 betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall am 15. d. unbenutzt abgelaufen ist, wird das genannte Gesetz auf 1. Januar 1902 in Kraft erklärt.

— **Eidgen. Kavallerie-Remontendepot.** Der Bundesrat hat beschlossen, die in Hofwyl errichtete Filiale des Ka-